

Mustervertrag für Partnerschaftsgesellschaften

Vorbemerkung:

Der nachfolgende Vertragsentwurf stellt lediglich ein Grundgerüst für die Neugründung einer Partnerschaftsgesellschaft von Architekten und Ingenieuren dar. Neben den Stellen im Entwurf, die noch „mit Leben“ zu füllen sind oder auf die in der konkreten Konstellation verzichtet werden kann, bedarf es stets einer Prüfung im Einzelfall, ob alle für die jeweiligen Bedürfnisse der Partner wichtigen Sachpunkte im Vertragstext ausreichend Berücksichtigung gefunden haben. Hierzu kann beispielsweise die Vereinbarung eines nachvertraglichen Wettbewerbsverbotes gehören. Zu überprüfen ist auch, ob die Beschränkungen in § 1 Abs. 1 und 3 PartGG hinreichend beachtet wurden. Besonderheiten ergeben sich schließlich auch bei der „Umwandlung“ einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts in eine Partnerschaftsgesellschaft.

Kurzum:

Der nachfolgende Vertragsentwurf ist lediglich als Anregung für eine erste Diskussion unter den Partnern zu verstehen. Eine individuelle anwaltliche Beratung soll und kann er nicht ersetzen.

Partnerschaftsvertrag

zwischen

... (Partner 1); Name; Ort, Wohnsitz
... (Partner 2); Name, Ort Wohnsitz
... (Partner 3); Name, Ort, Wohnsitz

- künftig auch Partner oder Gesellschafter -

§ 1 **Name, Sitz**

- (1) Die Partnerschaft (künftig auch Gesellschaft) trägt den Namen: ... und Partner, Architekten und Ingenieure
- (2) Die Gesellschafter gestatten einander wechselseitig bereits heute die Weiterführung ihres Namens im Namen der Partnerschaft über ihr Ausscheiden aus der Gesellschaft hinaus ohne zeitliche Befristung. Diese Einwilligung kann von den Gesellschaftern bzw. deren Erben nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes widerrufen werden. Wichtiger Grund ist insbesondere die Tatsache, daß einer der Gesellschafter nach seinem Ausscheiden aus der Gesellschaft allein oder in neuer Rechtsform seinen freien Beruf weiterhin ausübt. Der Widerruf muß schriftlich gegenüber sämtlichen anderen Partnern erfolgen.
- (3) Sitz der Partnerschaft ist ...

§ 2 **Gegenstand**

- (1) Gegenstand der Partnerschaft ist die gemeinschaftliche Ausübung des freien Berufes als Architekten und Ingenieure.
- (2) Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die dem Gegenstand der Partnerschaft dienen.
- (3) Die Partnerschaft wird ausschließlich freiberuflich und nicht gewerblich tätig. Falls ein Partner diesem Gebot zuwiderhandelt und im Rahmen der Partnerschaft ganz oder teilweise einer gewerblichen Tätigkeit nachgeht, werden die damit im Zusammenhang stehenden, unmittelbaren und mittelbaren Einnahmen und Ausgaben allein dem betreffenden Partner zugerechnet.
- (4) Partner kann nur sein, wer in die Architektenliste bzw. Ingenieurliste des Freistaates Bayern eingetragen ist.

§ 3

Beginn, Dauer, Geschäftsjahr

- (1) Die Partnerschaft beginnt mit dem Tag ihrer Eintragung in das Partnerschaftsregister.
- (2) Die Dauer der Partnerschaft ist unbestimmt.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Jahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr und endet am 31.12. ...

§ 4

Anteile, Einlagen

- (1) Die Gesellschafter sind mit folgenden Anteilen an der Gesellschaft beteiligt:
 - (a) Partner 1 ... %
 - (b) Partner 2 ... %
 - (c) Partner 3 ... %.
- (2) Die Gesellschafter erbringen zum ... folgende Einlagen:
 - (a) Partner 1: ...
 - (b) Partner 2: ...
 - (c) Partner 3: ...
- (3) Das ab dem Beginn der Partnerschaft (§ 3 Abs. 1) aus Mitteln der Gesellschaft angeschaffte Inventar wird Vermögen der Partnerschaft. Die Gesellschafter erstellen zu Beginn der Partnerschaft (§ 3 Abs. 1) Inventarlisten, die das in ihrem persönlichen Eigentum befindliche Inventar, das nicht der Partnerschaft gehört, ausweisen.
- (4) Die ab Beginn der Partnerschaft eingehenden Honorare der Gesellschafter aus ihrer den Gegenstand der Partnerschaft bildenden Ausübung des freien Berufes

sind Einnahmen der Gesellschaft auch dann, wenn sie bereits zuvor erbrachte Leistungen vergüten. Vor Beginn der Partnerschaft zugeflossene Vorschüsse stehen den betreffenden Gesellschaftern selbst zu, auch wenn sie sich auf Leistungen beziehen, die erst noch zu erbringen sind. Soweit Aufträge im Außenverhältnis nur durch einen Gesellschafter und nicht durch die Gesellschaft übernommen werden, gelten sie im Innenverhältnis als für Rechnung der Gesellschaft geführt. Dies gilt auch, wenn ein Auftraggeber die Zustimmung zur Einbringung des Auftrags in die Gesellschaft verweigert.

§ 5

Übertragung und Belastung von Gesellschaftsanteilen

Die Übertragung oder Belastung eines Gesellschaftsanteils bedarf der vorherigen Einwilligung aller anderen Gesellschafter.

§ 6

Berufsausübung

- (1) Die Partner üben im Rahmen der Partnerschaft die freien Berufe aus, die den Gegenstand der Partnerschaft bilden.
- (2) Bei der Berufsausübung beachten die Partner sowohl das für sie selbst geltende Berufsrecht, als auch die Berufsrechte der anderen Gesellschafter.
- (3) Die Gesellschafter stellen ihre volle Arbeitskraft der Partnerschaft zur Verfügung. Die Gesellschafter gehen von einem Umfang der Tätigkeit von mindestens ... Stunden pro Woche aus. An Arbeitszeiten sind sie nicht gebunden. Sie werden den anfallenden Arbeitsumfang möglichst in gleichen Anteilen übernehmen.
- (4) Nebentätigkeiten entgeltlicher oder unentgeltlicher Natur mit einem Umfang von regelmäßig mehr als ... Stunden pro Woche bedürfen der vorherigen Zustimmung der übrigen Gesellschafter.

- (5) Die Gesellschafter beraten die Aufträge in der Weise gemeinschaftlich, daß sie sich gegenseitig fortlaufend unterrichten und sich erforderlichenfalls wechselseitig beraten.

§ 7

Geschäftsführung, Vertretung

- (1) Jeder Partner ist zur alleinigen und eigenverantwortlichen Führung der zu seiner freien Berufsausübung zählenden Geschäfte berechtigt und verpflichtet.
- (2) Hinsichtlich der sonstigen Geschäfte sind nur jeweils zwei Gesellschafter gemeinschaftlich zur Geschäftsführung berechtigt.

Außergewöhnliche Geschäfte bedürfen der Zustimmung aller Gesellschafter.
Hierzu zählen insbesondere ...

- (3) Im Falle des Vorliegens eines wichtigen Grundes in der Person eines Gesellschafters können die übrigen Gesellschafter einstimmig beschließen, ihn von der Geschäftsführung auszuschließen.
- (4) Zur Vertretung der Partnerschaft sind die Gesellschafter jeweils allein befugt.
- (5) Im Falle des Vorliegens eines wichtigen Grundes in der Person eines Partners können die übrigen Gesellschafter einstimmig beschließen, ihm die Vertretungsbefugnis zu entziehen.

§ 8

Beschlußfassung

- (1) Die Beschlußfassung erfolgt in Versammlungen, sofern nicht die Gesellschafter einstimmig ein anderes Verfahren festlegen.
- (2) Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen gefaßt, sofern nicht das Gesetz oder dieser Vertrag etwas anderes verlangen. Der Einstimmigkeit bedürfen

insbesondere Änderungen des Partnerschaftsvertrages und die Gründung von Zweigstellen.

- (3) Die Mehrheit wird nach den Gesellschaftsanteilen (§ 4 Abs. 1) bestimmt.
- (4) Im Falle des Ausschlusses aus der Partnerschaft hat der auszuschließende Gesellschafter kein Stimmrecht. Das Stimmrecht des kündigenden Gesellschafters ruht ab dem Zeitpunkt des Zugangs der Kündigung. Satz 2 gilt nicht für Beschlüsse, die die Rechtsstellung des Kündigenden beeinträchtigen.
- (5) Gefaßte Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und zu den Akten der Gesellschaft zu nehmen.

§ 9

Einnahmen, Ausgaben

- (1) Sämtliche Einnahmen aus der Berufsausübung der Partner sind vom Beginn der Partnerschaft an Einnahmen der Partnerschaft.
- (2) Sämtliche durch die Berufsausübung veranlaßten Ausgaben sind solche der Partnerschaft. Hierzu zählen neben den laufenden Betriebskosten insbesondere die Beiträge zu Berufskammern, zu den beruflichen Verbänden und Vereinigungen, die Prämien für partnerschaftsbedingte Versicherungen, insbesondere die Vermögenshaftpflichtversicherung, die Aufwände für die Anschaffung von Fachliteratur und Fachelektronik; die Kosten für die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen und Tagungen nur insoweit, als die Ausgaben der Partner in einem ausgewogenen Verhältnis zueinander stehen.

§ 10

Buchführung, Jahresabschluß

- (1) Die Partnerschaft ermittelt das Jahresergebnis durch eine Überschußrechnung gemäß § 4 Abs. 3 EStG jeweils binnen vier Monaten nach Abschluß eines Geschäftsjahres.

- (2) Nach Erstellung des Jahresabschlusses ist unverzüglich eine Gesellschafterversammlung einzuberufen, um über die Feststellung des Jahresabschlusses, des Gewinns, die Gewinnverteilung und die Entlastung des verantwortlichen Partners zu beschließen. Der Einladung ist der Jahresabschluß beizufügen. Die Beschlußfassung über die Feststellung des Jahresabschlusses sowie über die Entlastung der Partner bedarf der Einstimmigkeit. Der jeweils zu entlastende Partner hat bei der Abstimmung über seine Entlastung kein Stimmrecht.
- (3) Falls in der Gesellschafterversammlung nach Abs. 2 oder binnen eines Monats nach dieser Gesellschafterversammlung keine Einigkeit über den Jahresabschluß hergestellt werden kann, erfolgt die Aufstellung des Jahresabschlusses durch einen von der Steuerberaterkammer München zu benennenden Steuerberater als Schiedsgutachter mit bindender Wirkung für alle Partner auf Kosten der Partnerschaft. Diese Aufstellung gilt gleichzeitig als Feststellung durch die Partner.

§ 11

Gewinn- und Verlustbeteiligung

- (1) Die Verteilung von Gewinnen und Verlusten erfolgt nach Geschäftsanteilen (§ 4 Abs. 1).
- (2) Die Partnerschaft bildet eine Rücklage in Höhe der Betriebsausgaben der letzten sechs Monate des jeweils abgelaufenen Rechnungsjahres. Die Rücklage aus dem vergangenen Rechnungsjahr wird auf die nach Satz 1 zu bildende Rücklage angerechnet. Vom Gewinnanteil eines jeden Partners werden ... % einbehalten, bis die Rücklage erreicht ist.

§ 12

Entnahmen

- (1) Vor Beginn eines Geschäftsjahres beschließen die Gesellschafter einstimmig über die den jeweiligen Partnern zustehenden Vorabvergütungen. Die Höhe der Vorabvergütung (Entnahme) orientiert sich grundsätzlich an dem Gewinnanteil des

Vorjahres abzüglich eines Sicherheitsabschlags in Höhe von ... %. Der Beschluß kann einstimmig jederzeit geändert werden.

- (2) Die Entnahme erfolgt monatlich im Verhältnis der Beteiligung (§ 4 Ziff. 1), soweit die Gesellschafterversammlung nicht ein anderes beschließt.
- (3) Im Falle der Erkrankung oder Verhinderung eines Partners besteht das Entnahmerecht noch für die Dauer von ... Monaten vom Eintritt der Erkrankung oder Verhinderung an. Innerhalb eines Jahres besteht im Falle der Erkrankung oder Verhinderung eines Partners insgesamt ein Entnahmerecht in Höhe von maximal ... Monatsbeiträgen.
- (4) Ein sich aus der Feststellung des Jahresabschlusses gemäß § 10 ergebender Restgewinn oder eine zu hoch getätigte Vorwegentnahme sind von der Partnerschaft bzw. dem Partner binnen eines Monats nach Feststellung durch Zahlung an den Partner bzw. die Partnerschaft auszugleichen.

§ 13

Haftung

- (1) Die Partnerschaft schließt für alle Partner Berufshaftpflichtversicherungen mit angemessener Deckungssumme ab, über deren Höhe die Partner entscheiden. Die Deckungssummen sind jährlich daraufhin zu überprüfen, ob nach wie vor ein ausreichender Versicherungsschutz besteht. Soweit durch das Berufsrecht eine Mindest-Deckungssumme vorgeschrieben wird, darf sie nicht unterschritten werden. Die Bestimmungen dieses Absatzes gelten entsprechend für die Mitarbeiter der Partnerschaft, soweit die Mehrheit der Partner den Abschluß einer Versicherung im Einzelfall beschließt.
- (2) Über die Annahme eines Auftrages mit einem Haftpflichtrisiko, das die jeweilige Deckungssumme übersteigt, hat jeder Partner unverzüglich die übrigen Gesellschafter zu unterrichten. Jeder Partner kann die Gesellschafterversammlung einberufen, die über den Abschluß einer speziellen Berufshaftpflichtversicherung oder über eine Erhöhung der Deckungssumme beschließt. Die Partner können

durch einstimmigen Beschluß festlegen, daß die Annahme eines Auftrags nach Satz 1 der vorherigen Einwilligung der Gesellschafterversammlung bedarf.

- (3) Die persönliche Haftung für berufliche Fehler wird gemäß § 8 Abs. 2 PartGG im Außenverhältnis auf denjenigen Gesellschafter beschränkt, der innerhalb der Partnerschaft die berufliche Leistung zu erbringen oder verantwortlich zu leiten und zu überwachen hat.

§ 14

Urlaub

- (1) Jeder Partner hat Anspruch auf Urlaub von ... Arbeitstagen in jedem Kalenderjahr, wobei die Woche mit fünf Arbeitstagen gerechnet wird. Während des Urlaubs vertreten sich die Partner gegenseitig. Die Zeit des Urlaubs ist einvernehmlich festzulegen. Partner mit schulpflichtigen Kindern haben Anspruch auf Urlaub während der Ferienzeit. Der Jahresurlaub verfällt mit dem Ende des dritten Monats des Kalenderjahres, welches auf das Kalenderjahr folgt, in dem der Urlaubsanspruch bestand.
- (2) Arbeitsunterbrechungen durch Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen, Prüfungen, Geschäftsreisen, Krankheit oder wegen sonstiger unverschuldeter Verhinderung werden auf den Urlaubsanspruch nicht angerechnet.

§ 15

Krankheit

- (1) Im Falle der Erkrankung oder sonstigen unverschuldeten Verhinderung eines Partners vertreten sich die Gesellschafter gegenseitig bis zu 3 Monate im Kalenderjahr, ohne daß dies den Gewinnanteil des betroffenen Gesellschafters beeinträchtigt.
- (2) Bei Krankheit oder Verhinderung eines Partners über die Dauer von 3 Monaten hinaus, können die anderen Partner verlangen, daß zu Lasten des Gewinnanteils des betroffenen Partners ein Berufsträger eingestellt wird. Dauert die Krankheit

oder unverschuldete Verhinderung des Partners länger als ... Monate, scheidet dieser aus der Gesellschaft aus.

§ 16

Ausscheiden eines Partners

- (1) Der betroffene Partner scheidet in folgenden Fällen aus der fortbestehenden Partnerschaft aus:
- a) Tod des Partners. Die Beteiligung an der Partnerschaft ist nicht vererblich.
 - b) Kündigung durch einen Partner. Die Kündigung ist mit einer Frist von vier Monaten zum Ende eines Halbjahres möglich, unbeschadet der Möglichkeit einer außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grunde.
 - c) Kündigung durch Privatgläubiger eines Partners.
 - d) Ausschließung eines Partners aus wichtigem Grunde durch einstimmigen Beschluß der übrigen Partner. Ein wichtiger Grund ist insbesondere
 - die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Partners;
 - die dauerhafte (... Monate oder länger) Einstellung der aktiven Berufstätigkeit;
 - die Ausübung einer Nebentätigkeit entgegen § 6 Abs. 4 trotz zweifacher schriftlicher Abmahnung.
 - e) Verlust einer für die Ausübung des innerhalb der Partnerschaft ausgeübten Berufs notwendigen Zulassung.
 - f) Mit Ablauf des Geschäftsjahres, in dem er sein ... Lebensjahr vollendet.

-
- g) Bei Krankheit oder unverschuldeter Verhinderung mit einer Dauer von mehr als ... Monaten.
- (2) Der ausscheidende Partner bzw. dessen Erben erhalten entsprechend dem Gesellschaftsanteil
- a) den Gewinnanteil für das laufende Rechnungsjahr anteilig bis zum Zeitpunkt des Ausscheidens sowie
- b) eine Abfindung nach Maßgabe des Ertragswertes der Gesellschaft. Im Falle des Ausscheidens nach Absatz 1 Buchstaben a), d) und e) ist die Abfindung anstelle des Ertragswertes nach dem Buchwert zu ermitteln. Das Abfindungsguthaben ist vom 7. auf das Ausscheiden folgenden Monats an in angemessenen jährlichen Raten auszuzahlen. Die Partner gehen bei Vertragsabschluß davon aus, daß Raten in Höhe von jeweils 15% des Abfindungsguthabens angemessen sind.

§ 17 **Schriftform**

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Diese Bestimmung kann nur schriftlich aufgehoben oder geändert werden.

§ 18
Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, berührt dies die Gültigkeit der übrigen Vorschriften nicht. Die Partner werden die unwirksame Klausel durch eine solche ersetzen, die dem wirtschaftlichen Sinn der ursprünglichen Regelung möglichst nahe kommt.

München, den _____
